



Erbrechts-Check

EU-Erbrechtsverordnung

– wichtig vor allem auch für Auslands-Deutsche

Die EU regelt das Erbrecht neu. Gerade Auslands-Deutsche oder solche die es werden wollen, sollten letztwillige Verfügungen (z.B. Testamente) im Hinblick auf die eintretenden Veränderungen überarbeiten. Andernfalls droht der Erbfall im rechtlichen Durcheinander zu enden.

Bislang galt das sogenannte Staatsangehörigkeitsprinzip, d.h. deutsche Staatsbürger wurden nach deutschem Erbrecht beerbt. Das ändert sich zum 17.08.2015 mit Inkrafttreten der

EU-Erbrechtsverordnung

Zukünftig gilt danach nicht mehr das Recht desjenigen Staates, welchen der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehört hat, sondern das Recht des Staates in welchem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, selbst wenn dieser außerhalb der EU liegt. Für Auslands-Deutsche bedeutet dies, dass sich im Fall Ihres Todes bis zum 17.08.2015 ihre Erbschaft nach deutschem Recht und danach nach dem Recht des Staates richtet, in welchem sie ausgewandert sind. D.h. aber auch, dass Deutsche zukünftig durch Auswanderung in ein anderes Land automatisch dessen Erbrecht übernehmen.

Vielen Deutschen dürfte diese Konsequenz ihrer Auswanderung oder auch ihres vorübergehenden mittel- und längerfristigen ausländischen Aufenthaltes nicht bewusst sein, besonders problematisch werden die Fälle sein, in welchem ausländische Gerichte nach ihrem jeweiligen Recht sich mit den in der Vergangenheit erstellten letztwilligen Verfügungen und deren rechtlichen Wirksamkeit zu beschäftigen haben. Dies betrifft vor allen gemeinschaftliche Testamente, auch Ehegattentestament oder Berliner Testament genannt, welches die meisten europäischen Rechtsordnungen als unwirksam erachten.

Für diese Fälle bietet die EU-Erbrechtsverordnung Auslands-Deutschen und Deutschen, die sich z.B. aus beruflichen Gründen länger im Ausland aufhalten, die Möglichkeit der Rechtswahl. Mit dieser Option kann der Erblasser die Zuständigkeit der Gerichte seines Heimatlandes begründen. Im Erbfall verweist dann das ausländische Gericht die Erbschaftssache an das zuständige Gericht des Heimatlandes. Rein praktisch sollten deshalb Auslands-Deutsche und Deutsche mit vorübergehendem längerem Aufenthalt unbedingt eine letztwillige Verfügung treffen und darin deutschen Gerichtsstand und Anwendung deutschen Rechts bestimmen. Wir empfehlen daher Betroffenen anwaltliche Beratung durch einen/eine Fachanwalt / Fachanwältin für Erbrecht aufzusuchen.

Haben Sie Rückfragen, wir helfen gerne weiter.

Ihr Ansprechpartner



Nehmen Sie gerne Kontakt auf.
Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen.

Werner K. Neudecker

fon: 09 11 / 5 86 75-10

fax: 09 11 / 5 86 75-6610

werner.neudecker@ufb-umu.de